

Fragen im Rahmen der Umweltausschusssitzung vom 14.9.2022

- **Umsetzung der Durchführungsbeschlüsse BVT in nationales Recht**

Worauf begründet das LLUR die Aussage, dass die BVT- Schlussfolgerungen zunächst in nationales Recht umgesetzt werden müssen und daher in diesem Verfahren nicht maßgeblich sind?

Bereits am **18.6.2020** zeigte der RA Heinz an das LLUR auf, dass die BVT durch Nebenbestimmungen umgesetzt werden müssen. *Diese müssen nach deutschem und europäischen Recht verhältnismäßig sein. Die BVT-Schlussfolgerungen dienen dazu, fortschrittliche Techniken zu etablieren und Emissionen im Rahmen des zumutbaren und verhältnismäßigen abzusenken.*

Das LLUR hat am 17.11.2020 zugesagt, dass die BVT- Schlussfolgerungen in die Genehmigungsanträge einfließen und in den Bescheiden nachlesbar, nachprüfbar und rechtsmittelfähig sein werden. Eine rechtlich nachvollziehbare Begründung, warum die BVT- Einwendungen unbegründet sind, wird im Genehmigungsbescheid nicht aufgezeigt.

- **Zur Umsetzung BVT 4**

Worauf begründet das LLUR die Aussage, dass keine quasikontinuierliche Messung von Dioxinen und Furanen notwendig ist? In Belgien und Frankreich sind diese kontinuierlichen Messungen vorgeschrieben. Nur wenn eine ausreichende Stabilität der Emissionswerte gegeben ist, kann von dieser Vorgabe in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Diese Messung ist Stand der Technik z.B. mit dem AMESA Verfahren in > 500 Verbrennungsanlagen in Europa. Die von der EEW beantragten Maßnahmen führen dazu, dass die Dioxinmissionen zu mindern, geben aber keine Gewähr, ob diese Werte dauerhaft stabil sind.

- **Zur Umsetzung BVT 5**

Warum wird während des Anfahrprozesses keine angemessene Überwachung der Emissionen vorgenommen? Warum gibt es daher keine Hinweise auf die Höhe der Dioxinmissionen?

Diese BVT Forderung resultiert aus den Erkenntnissen der Verbrennungsanlage Borsigstraße, bei der signifikante erhöhte Emissionen im Anfahrbetrieb festgestellt wurden.

- **Zur Umsetzung BVT 11**

Warum soll die periodische Probeentnahme und Analyse der wichtigsten Eingangsstoffe für das KVA nicht gelten?

In der KVA sollen Klärschlämme kommunaler Herkunft eingesetzt werden. Bei Klärschlammverbrennungsanlagen wird explizit eine Quecksilbermessung lt. BVT 11 gefordert.

- **Zu BVT 25 – 31**

Warum wird eine Verschlechterung der Quecksilberemissionen genehmigt ?

In der bestehenden Anlage wird ein gemessener Jahresmittelwert von 0,00012 mg/Nm³ in 2018 erreicht d.h. ein Jahresmittelwert von deutlich unter 0,002 mg/Nm³. In der neuen Anlage wird ein Wert von 0,010 d.h. ein 5-fach erhöhter Wert angestrebt.

14.9.2022

Gerhard Schack